

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 06.06.1825 publ. 09.06.1825

§. 11 bis 13. dieser Verordnung angeführt sind.

e) Mit der Aufbringung der Zinsen und der Wiederabtragung der Anleihe für eine solche Groden-Interessenschaft ist in allen Stücken nach dem §. 13. dieser Verordnung zu verfahren.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Juni 1825., publ. 9. Juni e. a.

Verfahren bey Interventionen, welche bey Beitreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben vorkommen.

Da in Sachen, welche das Hebungswesen und die Beitreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben angehen, die Civilgerichte überall nicht unmittelbar einzuschreiten ermächtigt sind, und namentlich auch keine Inhibitorien an die Aemter, welche in solchen Fällen als Cameral-Beamte in Auftrag der Cammer handeln, erlassen können, so werden diejenigen, welche an den, zu Beitreibung Herrschaftlicher Gefälle in Pfandung gezogenen, Sachen Eigenthumsansprüche zu haben vermeynen, wenn sie wider Erwarten mit ihren darauf gegründeten Interventionen bey dem Aemte, wo solche nach §. 34. nr. 5. der Beamten-Instruction zuerst angebracht